



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

**AMT FÜR FINANZWIRTSCHAFT UND
KOMMUNALAUF SICHT**

Gemeinde Reichshof
Herrn Bürgermeister Gennies
persönlich o.V.i.A.
Hauptstraße 12
51580 Reichshof

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Frau Ottersbach
Herr Baumann (Abtl.)
Zimmer-Nr.: 2-31
Mein Zeichen: 20/2-10/III/HH2015
Tel.: 02261 88-2093
Fax: 02261 88-2099

kommunalaufsicht@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 15. Oktober 2015

**Finanzaufsicht;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015 sowie Haushaltssicherungskonzept
2015 – 2020**

Ihre Berichte vom 03.07.2015 und 28.07.2015, Ihr Zeichen: FB II, II/20

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gennies,

**Ich genehmige das Haushaltssicherungskonzept (HSK) für die Jahre 2015 bis 2020 nach § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO).
Damit verbunden ist die Genehmigung gem. § 75 Abs. 4 GO zur Entnahme eines Betrages aus der allgemeinen Rücklage bis zu einer Höhe von 2.271.439 € zum Ausgleich des Jahresverlustes 2015.**

Die Gemeinde Reichshof ist zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK) ab dem Jahr 2015 verpflichtet.

Mit Bericht vom 28.07.2015 haben Sie die am 08.06.2015 vom Rat der Gemeinde Reichshof beschlossene Haushaltssatzung 2015 und den Haushaltsplan 2015 zusammen mit einem HSK für die Jahre 2015 bis 2020 hier vorgelegt.

Der Haushaltsausgleich ist demnach - nach einem 5-jährigen Konsolidierungszeitraum - mit einem jahresbezogenen Überschuss von 859.374 € für das Jahr 2020 geplant. Bis 2019 geht das HSK über den v. g. geplanten Fehlbedarf 2015 von rd. 2,27 Mio. € hinaus in den Jahren 2016 bis 2019 von weiteren Fehlbedarfen von insgesamt 8,3 Mio. € aus, so dass sich unter Berücksichtigung des geplanten Jahresüberschusses in 2020 insgesamt für den Zeitraum 2015 bis 2020 ein kumulierter Planverlust von 9,73 Mio. € ergibt.

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Die HSK-Planung bleibt damit in dem zeitlichen Rahmen des § 76 GO, welcher einen Ausgleichszeitpunkt spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr fordert. Gleichwohl muss nach § 76 GO der nächstmögliche Zeitpunkt das Zieljahr bestimmen. Dies erkenne ich für das HSK der Gemeinde Reichshof grundsätzlich – unter Berücksichtigung der nachstehenden Ausführungen – an.

Zur Verbindlichkeit des Zieljahres ist darauf hinzuweisen, dass gem. Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales (Erlass vom 09. August 2011, gleichlautend bestätigt mit Erlass vom 07. März 2013, 34-46.09.01-918/13) „*ein genehmigter Konsolidierungszeitraum[...] für die vorzulegenden Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzepts verbindlich*“ bleibt (kein Herausschieben des Endzeitpunkts). Lediglich „*bei nicht absehbaren und von der Kommune nicht zu beeinflussenden erheblichen Veränderungen kann eine Verlängerung des Zeitraums von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden*“.

Mithin ist das Zieljahr 2020 auch für Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes grundsätzlich verbindlich zu erhalten, soweit sich nicht ein früherer („nächstmöglicher“) Ausgleichszeitpunkt ergeben sollte.

Die vorgeschriebene HSK-Planung in Form der Integrierten Ergebnisplanung setzt sich aus der Fortschreibung der bisherigen Haushaltsansätze unter Anwendung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes (sog. Basisplanung) sowie der Maßnahmenplanung zur strukturellen Verbesserung der Haushaltslage zusammen.

Die Fortschreibung der Haushaltsansätze der sog. Basisplanung entspricht den Vorgaben des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (s. Ausführungserlass vom 7.3.1015, Az.: 34-46.09.01 – 918/13) und enthält darüber hinaus keine besonderen offenkundigen Risiken. Gleichwohl sind die allgemeinen Planungsunsicherheiten bei der Bewirtschaftungen und Fortschreibung im Blick zu halten.

Wesentlicher Bestandteil einer HSK-Planung ist die Maßnahmenplanung (vgl. Handreichung MIK NRW, 6. Auflage Ziffer 3.3 Abs. 1 zu § 76 GO). Die Maßnahmen dienen dabei insbesondere der strukturellen Verbesserung des Haushalts und damit der zukünftigen Sicherung des Haushaltsausgleichs (s. o. / § 5 S. 2 GemHVO).

Der Rat der Gemeinde Reichshof hat nach umfangreicher Überprüfung einer Vielzahl von potentiellen Konsolidierungsmaßnahmen angelehnt an den Maßnahmenkatalog, welcher im Rahmen der Beratungstätigkeit der GPA für die am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilnehmenden Kommunen entstanden ist, schließlich nur die Anhebung der Hebesätze für alle Realsteuern ab 2015 als Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung verbindlich beschlossen und die konkrete Umsetzung weitere möglicher Maßnahmen als Reserve für potentielle Haushaltsverschlechterungen im HSK-Zeitraum zurückgestellt.

Das Zurückbehalten von potentiellen Maßnahmen ist in begrenztem Maße im Rahmen der Haushaltssicherung vertretbar, *soweit hierdurch der HSK-Zeitraum nicht verlängert wird und keine grundlegenden strukturellen Verbesserungspotentiale dem Haushalt vorenthalten werden.*

Ich verkenne nicht die in den vergangenen Jahren realisierten Einsparmaßnahmen und Standardreduzierungen, die auch in der Dokumentation der Auswertung des Maßnahmenkataloges der Gemeindeprüfungsanstalt NRW erkennbar werden. Jedoch können potentielle Maßnahmen nicht generell zurückgestellt werden, insbesondere, soweit noch

größere Verbesserungspotentiale bestehen. Insoweit ist die entsprechende Beschlussfassung grundsätzlich nicht mit der Zielsetzung und Systematik der Haushaltssicherung vereinbar, die eine nachhaltige strukturelle Haushaltsverbesserung fordert.

Unter dem Aspekt der erstmaligen Aufstellung eines HSK's und der umfangreichen und systematischen Aufarbeitung der gemeindlichen Haushaltslage als Planungsgrundlage wird die Genehmigung des HSK's für 2015 erteilt. **Eine Genehmigungsfähigkeit der Fortschreibung des HSK's steht jedoch unter dem Vorbehalt der Bestimmung weiterer Maßnahmen durch die Gemeinde.**

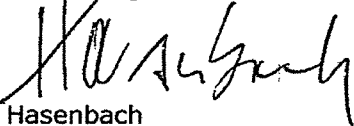
Es ist deshalb mit dem Haushaltsaufstellungsverfahren 2016 erforderlich, nochmals die als grundsätzlich umsetzbar bewerteten Maßnahmen zu überprüfen, und hierbei insbesondere diejenigen näher zu betrachten, welche ein höheres Konsolidierungspotential aufweisen.

Im Allgemeinen möchte ich noch darauf hinweisen, dass die jährlichen Gesamtsummen der Maßnahmen die angestrebten und erreichbaren verbindliche Konsolidierungsziele darstellen. Möglich ist jedoch, einzelne Maßnahmen mit Angabe einer nachvollziehbaren Begründung zu tauschen oder ganz zu ersetzen. Hierbei muss es sich jeweils um sowohl wertmäßig als auch bezüglich des Grades der Realisierungssicherheit gleichwertige Maßnahmen handeln.

Die mittelfristige Finanzplanung, welche die Liquiditätsentwicklung der Gemeinde darstellt, geht von einem in Relation zum Haushaltsergebnis (-> Ergebnisplanung) stetig steigenden Mittelabfluss aus, so dass in 2018 die Finanzplanung einen höheren Fehlbedarf als die Ergebnisplanung ausweist. Dies bedeutet, dass bei dieser Entwicklung auch bei einem in der Ergebnisplanung ausgeglichenen Haushalt die Liquidität abnimmt und weitere Kassenkredite aufzunehmen wären. Der weiteren Entwicklung der Liquidität ist deshalb besondere Beachtung zu schenken.

Die Haushaltssatzung 2015 kann veröffentlicht und anschließend der Haushaltsplan 2015 unter Beachtung des Haushaltssicherungskonzepts vollzogen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hasenbach
Amtsleitung

